

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB.  
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
- a) Je 2 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste **C** zu pflanzen. Es sind zweimal verpflanzte Landschaftsgehölze zu verwenden.  
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
  - b) Je 20 qm ist ein baumartiges Gehölz gem. Artenliste **A** oder **B** zu pflanzen.
  - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
8. Für die Versiegelung der Verkehrsflächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a je 150 qm ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum gem. Artenliste **A** zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
9. Auf den Gewerbegrundstücken ist entlang der Straßenseiten, an denen keine Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung vorgesehen ist, ein Streifen von mind. 2 m Breite von Befestigung freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrten zu den Grundstücken.
10. Für die Versiegelung der Grundstücke ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB je angefangene 500 qm versiegelter Fläche ein großkroniges Baumgehölz gem. Artenliste **A** oder **B** mit mind. 14 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen oder  
es ist eine Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen gem. Artenliste **D** vorzunehmen, wobei je angefangene 500 qm versiegelter Fläche 3 Kletterpflanzen zu setzen sind.  
Die Pflanzen sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
11. Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen, die nach dem Nds. Nachbarschaftsgesetz (NachbRG) einzufrieden sind, ist gem. § 9 Abs 1 Nr. 25 a eine freiwachsende Hecke mit Strauchgehölzen gem. Artenliste **C** oder eine geschnittene Hecke gem. Artenliste **C** schnittverträglich zu pflanzen.  
Die Hecke ist mit mind. 3 m Breite als freiwachsende bzw. mit mind. 1 m Breite als geschnittene Hecke anzulegen.  
Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.